

Beilage ./3 Preisblatt CS.I

1. Gebühren für die Teilnahme an CS.I (alle Angaben in EUR)

Beginnend ab **01.01.2021** betragen die vom *Teilnehmer* zu leistenden Gebühren und Transaktionsgebühren für CS.I:

		SCT	SDD Core	SDD B2B
1.1. PSA – Gebühren				
EBA	Grundgebühr p.M. €	300	400	400
	Zahlungsaufträge an EBA weitergeleitet p. TX €	0,015	0,01	0,015
	Zahlungsaufträge an Banken weitergeleitet p. TX €	0,002	0,002	0,002
Zahlungsaufträge an Kooperationspartner p. TX €		0,01	-	-
Zahlungsaufträge CS.I an CS.I p. TX €		0,008	0,008	0,008

1.2. EBA – Gebühren			
Beitrittsgebühr – einmalig *)	300	300	300
Austrittsgebühr – einmalig *)	350	350	350
Jahresgebühr pro BIC	250	250	250

*) von der *PSA* ohne Aufschlag weiterverrechnete periodische Gebühren und Einmalgebühren der EBA für Indirect Participants aus Sicht von EBA

2. Abrechnungsmodalitäten und Fälligkeit

2.1. Die auftragsabhängigen Gebühren gemäß Punkt 1. rechnet *PSA* monatlich im Nachhinein auf Grundlage der konkreten Zahl an Aufträgen ab. Diese auftragsabhängigen Gebühren und Transaktionsgebühren sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

2.2. Die pauschalen Gebühren gemäß Punkt 1. stellt *PSA* jährlich im Vorhinein für das jeweilige Kalenderjahr in Rechnung. Diese pauschalen Gebühren sind bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

- 2.3. Kommunikationsgebühren für die Übermittlung von Nachrichten (SWIFT-Kosten, Gebühren für die Nutzung sonstiger Netzwerke) sind unabhängig von den nachstehenden Gebühren direkt mit dem jeweiligen Provider zu verrechnen.

3. Wertsicherung der Gebühren und Transaktionsgebühren

- 3.1. Es wird Wertbeständigkeit der PSA-Gebühren gemäß Punkt 1.1. vereinbart. Die PSA-Gebühren erhöhen oder vermindern sich in demselben Ausmaß, in dem sich Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) erhöht oder vermindert. Als Ausgangsbasis zur Berechnung der Änderung wird die für Jänner 2021 verlautbarte Indexzahl vereinbart.

Änderungen sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie 3% des bisher maßgebenden Betrages nach oben oder nach unten nicht übersteigen. Bei Unter- oder Überschreitung der 3%-Grenze ist die gesamte Veränderung nach oben oder nach unten zu berücksichtigen. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Veränderungen.

- 3.2. Der *Teilnehmer* schuldet *PSA* die geänderten PSA-Gebühren jeweils ab dem Monat, in dem die 3%-Grenze erstmals unter- oder überschritten wird.
- 3.3. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener, der diesem am meisten entspricht. Sollte kein – auch kein verketteter – Index mehr veröffentlicht werden, haben sich die Vertragspartner über ein neues Kriterium zur Messung der Kaufkraftänderung zu einigen. Mangels Einigung ist gemeinsam ein Sachverständiger zu bestellen. Kann über die Person des Sachverständigen ebenfalls keine Einigung erzielt werden, ist diese vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestellen.
- 3.4. Die EBA-Gebühren gemäß Punkt 1.2. können sich entsprechend den Vorgaben der EBA ändern. Sie werden in diesem Fall nach den neuen Vorgaben der EBA verrechnet.

4. Anpassung der Gebühren und Transaktionsgebühren bei Rückgang der Aufträge:

- 4.1. Verringert sich die Anzahl aller über CS.I abgerechneten Aufträge in einem Kalenderjahr im Vergleich zum Vorjahr um zumindest 10%, so ist *PSA* berechtigt, die PSA-Gebühren gemäß Punkt 1.1. im prozentuellen Ausmaß der Verringerung der Aufträge für das Folgejahr zu erhöhen (Beispiel: Verringert sich die Anzahl der Aufträge im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 um 20%, ist *PSA* berechtigt, die Gebühren und Transaktionsgebühren im Jahr 2022 um 20% zu erhöhen).

4.2. Die Änderung der PSA-Gebühren aufgrund Punkt 4.1. hat *PSA* dem *Teilnehmer* mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich bekanntzugeben. Ab Inkrafttretensdatum gelten die Gebühren und Transaktionsgebühren in der geänderten Fassung.

5. Umsatzsteuer

Es handelt sich bei den Gebühren um Nettopreise. Sollte für Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis Umsatzsteuer anfallen, so hat der *Teilnehmer PSA* die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu ersetzen und diese zu bezahlen.